

Zeichenerklärung zu Teil A Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

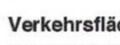
	Sondergebiete, die der Erholung dienen hier: Ferienhäuser (§ 10 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete hier: Gastronomie/ Service (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

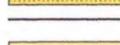
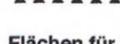
GFZ 0,5	Geschossflächenzahl (§ 16 und § 20 BauNVO)
GRZ 0,4	Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
GR 300 qm	Maximale Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 16 und § 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 und § 20 BauNVO)

Hinweis: Zu beachten ist die Definition eines Vollgeschosses gemäß § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der seit dem 01.09.2003 rechtswirksamen Fassung!

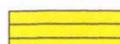
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	private Straßenverkehrsfläche
	private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: privater Parkplatz
	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

	Fläche für Versorgungsanlagen
	Zweckbestimmung: Abfallentsorgung
	Zweckbestimmung: Trafo

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	private Grünfläche (G 1 bis G 9)
---	----------------------------------

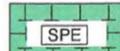
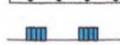
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

	Wasserfläche, hier Oberer Braminbach
---	--------------------------------------

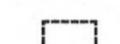
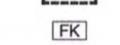
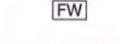
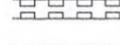
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

	Flächen für Wald
---	------------------

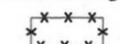
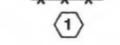
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Erhaltungsgebot: Bäume
	Anpflanzgebot: Bäume
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern hier: Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: Landschaftsschutzgebiet "Ruppiner Wald- und Seengebiet"

Sonstige Planzeichen

	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
	hier: zulässiger Keller (Fledermauskeller)
	hier: Faunawand
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	Höhenbezugspunkt - Höhe in Meter über DHHN92 (festgestellt durch öffentlich bestellten Vermessungsingenieur)

Darstellungen ohne Normcharakter

	zukünftig wegfallende Gebäude
	Nummer der Baufelder
	Wasserabstandslinie, 50 m Abstand zum Seeufer

Nachrichtliche Übernahme

	Bodendenkmalbereich mit Fundplatz hier: Bodendenkmal "Siedlungsplatz ur- und frühzeitgeschichtlicher Zeitstellung" Nr. 100204 und Fundplatz Dorf Zechlin Nr. 15
---	---

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Sonstige Sondergebiete "Ferienhäuser" (§ 10 Abs. 4 BauNVO)

In den gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzten Sondergebieten "Ferienhäuser" in den Baufeldern 1 bis 7, 9 und 10 sind Ferienhäuser zulässig. Eine Nutzung zu Dauerwohnzwecken ist unzulässig.

1.2 Sonstiges Sondergebiet "Gastronomie / Service" (§ 11 BauNVO)

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sondergebiet "Gastronomie / Service" im Baufeld 8 sind folgende Nutzungen einzeln oder in Kombination miteinander zulässig:

- eine Schank- und Speisewirtschaft
 - ein Büro- und Verwaltungsgebäude im Zusammenhang mit der Verwaltung der Ferienhausanlage
 - ein kioskartiger Einzelhandelsbetrieb mit höchstens 50 qm Verkaufsfläche
 - Ferienhaus oder Ferienwohnungen
- Ausnahmsweise kann im Sondergebiet "Gastronomie / Service" eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen zugelassen werden, die der Verwaltung der Ferienhausanlage zugeordnet ist.

1.3 Gebäudehöhen / Traufhöhen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass für die Gebäude in den nach § 10 BauNVO festgesetzten Sondergebieten in den Baufeldern 1 bis 10 eine max. Gebäudehöhe von 8 m zulässig ist. Weiterhin wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der geneigten Dächer (Durchstoßpunkt der aufsteigenden Wand durch die Dachhaut) max. 3,50 m über der Höhe Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKF) des Gebäudes liegen darf. Für die Baufelder 1 bis 8 ist der Bezugspunkt für die Höhenermittlung der festgesetzte nächstgelegene Höhenbezugspunkt, gemessen von der Mitte der zur Erschließungsstraße (festgesetzte private Verkehrsfläche) weisenden Fassade des zu errichtenden Gebäudes. Für die Baufelder 9 und 10 ist der Bezugspunkt für die Höhenermittlung die mittlere Höhe des Baugrundstückes.

1.4 Vollgeschoss im Dachraum

In den Baufeldern 1 bis 7, 9 und 10 mit der Zulässigkeit von bis zu zwei Vollgeschossen sind für das 2. Vollgeschoss (1. Obergeschoss)

- Flachdächer,
- geneigte Dächer und
- Staffelgeschosse mit max. 70 % der Grundfläche des Erdgeschosses zulässig.

1.5 Ausschluss von Kellergeschossen

In sämtlichen Baufeldern ist der Bau von Kellergeschossen nicht zulässig. Kellergeschosse sind nur an den in der Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen zulässig: Nordwestlich des Baufeldes 5 in der Grünfläche G 3 und im westlichen Teil des Baufeldes 9. Für den Keller in der Grünfläche G 3 ist nur eine Nutzung als Quartier für Fledermäuse zulässig.

1.6 Maß der baulichen Nutzung im Baufeld 8

Im Baufeld 8 ist der Bau von nur einem Gebäude mit max. 300 qm Grundfläche zulässig. Diese Grundfläche darf mit Grundflächen für Stellplätze und ihre Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit max. 200 qm überschritten werden.

2. Grundstücksgrößen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird für die Baufelder 1-7, 9 und 10 bei dem Bau von Einzelhäusern für das dazugehörige Baugrundstück eine Mindestgröße von 350 qm festgesetzt. Bei dem Bau von Doppelhäusern ist jeder eigenständigen Haushälfte ein eigenständiges Grundstück mit einer Mindestgröße von 300 qm zuzuordnen. Für das Baufeld 8 wird eine Mindestgrundstücksgröße von 750 qm festgesetzt.

3. Stellplätze / Garagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass offene und überdachte Stellplätze (Carports) auf den Baugrundstücken zulässig sind. Der Bau von Garagen, auch von in das Haus integrierten Garagen, ist auf den Baugrundstücken nicht zulässig.

4. Anzahl der Ferienwohnungen in Ferienhäusern

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass höchstens zwei Ferienwohnungen in einem Ferienhaus zulässig sind. Bei dem Bau von Doppelhäusern ist je Haushälfte nur eine Ferienwohnung zulässig.

5. Bauliche Anlagen in Grünflächen

5.1 Fledermauskeller in privater Grünfläche

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird für die in der Planzeichnung mit G 3 gekennzeichneten privaten Grünflächen, nordwestlich angrenzend an das Sondergebiet im Baufeld 5 festgesetzt, dass dort innerhalb der dafür gekennzeichneten Fläche ein bis zu 100 qm großer unterirdischer Fledermauskeller mit dazugehörigem Zugang gebaut werden darf. Die Fledermauskellerbedachung ist zu begrünen und in die begehbbare Grüngestaltung dieser Grünfläche einzubeziehen.

5.2 Faunenwände in privaten Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird für die in der Planzeichnung mit G 3 und G 5 gekennzeichneten privaten Grünflächen auf den dafür festgesetzten Flächen festgesetzt, dass jeweils eine Faunawand (mit Nisthilfen für die Avifauna und Fledermäuse) mit einer max. überdachten Fläche von 7,10 m x 3,80 m gebaut werden darf.

6. Bauliche Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind keine privaten unterirdischen Anlagen zur Sammlung von Schmutzwasser aus angrenzenden Baugrundstücken oder von Bootshäusern (im Großen Zechliner See) zulässig. Dieses betrifft nicht die Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Servicebetriebes Rheinsberg.

7. Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser in vollständigem Umfang innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu führen.

8. Gerechte in den Wegen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind die privaten Verkehrsflächen der Wege A bis D mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

II. Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO werden folgende örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung als Festsetzung in diesem Bebauungsplan getroffen:

1. Dachmaterial und Dachfarben

Bei den Dächern der Hauptgebäude mit geneigten Dächern (> 7° Dachneigung) sind nur Hartdächer mit Dachziegeln oder Betondachsteinen zulässig. Hier sind Dachmaterialien in den Farben rot über rotbraun bis braun, anthrazit oder in dieser Farbskala befindlichen Mischfarben zulässig. Für Nebenanlagen und Carportdächer gilt diese Festsetzung nicht.

2. Fassadenmaterialien

Die Außenwände der Hauptgebäude sind ausschließlich als Holzfassaden herzustellen. Als Ausnahme ist es zulässig, festverglaste Außenfassaden (keine Fenster, sondern Glasaußenwände) zu errichten, wenn diese in Klarglas oder transluzentem Glas (Milchglas) nicht zum öffentlichen Raum (festgesetzte private Erschließungsstraße) orientierten Fassaden erstellt werden und weniger als 30 % v.H. der Gesamtaußenfassade umfassen.

3. Fassadenfarben

Die hölzernen Außenfassaden der Hauptgebäude sind in Natur zu belassen oder in gedeckten Farben herzustellen. Folgende Farben innerhalb der RAL-Farbskala sind zulässig: RAL 1000-1011, 1013-1015, 1034-2011, 3022-3031, 5000-5003, 5007, 5009, 5014, 5015, 5023/24, 6011, 6013, 7000-7013, 7032-7042, 8023-8028.

4. Dachgauben

Dachgauben innerhalb der schrägen Dächer sind nur mit stehenden hochformatigen Fenstern zulässig. Als Gaubentypen sind nur (gerade) Schleppgauben und Firstgauben zulässig. Zudem sind Zwerchhäuser und Frontspieße mit bis zu einem Drittel der Fassadenbreite zulässig. Die Summe aller Dachaufbauten darf jeweils 40 v.H. der Dachbreite nicht überschreiten.

5. Grundstückseinfriedungen

Die Einfriedung der Grundstücke ist zulässig. Grundstückseinfriedungen sind mit Zäunen, als Gehölzhecken oder in Kombination Zaun/Hecke anzulegen, die bei Zäunen eine Höhe von 1 m und bei Hecken eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten dürfen. Die Zäune sind in Naturfarben in grünen oder braunen Farbtönen herzustellen. Als Ausnahme ist es zulässig, die Grundstücke gegenüber einer Verkehrsfläche oder einer Grünfläche mit einer Natursteinmauer bzw. einem Natursteinwall als Trockenmauer in max. 1 m Höhe abzugrenzen.

Bei Grundstücksgrenzen mit großen Höhendifferenzen zwischen den Grundstücksf lächen (Baufelder 1, 2 und 3) ist es zulässig, den Höhengsprung mit einer Steinmauer abzufangen und auf diese Hangabfangkonstruktion zusätzlich zur Grundstückseinfriedung eine Mauer oder einen Zaun aufzubringen. Für die Hangabfangmauer gilt keine Höhenbegrenzung.

Hinweis: Bei der Anlage von Hecken zur Grundstückseinfriedung sind die grünordnerischen Festsetzungen zu den zulässigen Gehölzarten (Artenliste 2) zu beachten.

6. Gebäudebreiten

Bei dem Bau von Einzelhäusern in den Baufeldern 1 bis 7, 9 und 10 darf die Länge bzw. Breite einer Gebäudeseite max. 20 m nicht überschreiten.

III. Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen für die ökologische Kompensation

1.1 SPE-Fläche

Es ist eine 8.862 qm große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) mit dem Ziel der Entwicklung einer Halboffenlandschaft festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der SPE-Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anpflanzung einer 180,0 m x 8,0 m (5-reihig) Hecke (1.440 qm), laut Artenliste 2
- Anpflanzung von Strauchgruppen (900 qm), laut Artenliste 2
- Anpflanzung von 20 Einzelbäumen, laut Artenliste 1

Für Pflanzmaßnahmen innerhalb der SPE-Fläche ist eine Entwicklungspflege von 2 Jahren durchzuführen. Die Pflanzungen sind für 5 Jahre mit einem Wildschutzzäun zu schützen. Der Wildschutzzäun ist über diesen Zeitraum zu unterhalten und nach Ablauf der 5 Jahre vollständig zurückzubauen.

Die SPE-Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Jeglicher Einsatz von Dünger, Pestiziden und Herbizide ist untersagt.

1.2 Erhalt von Gehölzen und Ergänzungspflanzungen in privaten Grünflächen

In der privaten Grünflächen G 5 ist der Gehölzbestand zu erhalten und um 1000 qm zu ergänzen. Bei Ergänzungspflanzungen sind Gehölzarten der Artenlisten 1 und 2 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

In der privaten Grünfläche G 9 ist der Gehölzbestand zu erhalten und auf der Gesamtfläche mit Strauchpflanzungen (Unterpflanzung) zu ergänzen. Zu verwendende Straucharten sind der Artenliste 2 zu entnehmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Nach Fertigstellung der Ergänzungspflanzungen ist eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

1.3 Anpflanzen von Bäumen

Folgende Einzelbaumpflanzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches vorzunehmen:

- Anpflanzungen von 7 Einzelbäumen im Bereich des Parkplatzes, laut Artenliste 1
- Anpflanzungen von 25 Einzelbäumen in privaten Grünflächen G 1 – G 3 und G 6 – G 8, laut Artenliste 1
- Anpflanzungen von 45 Einzelbäumen innerhalb der Baugrundstücke, laut Artenliste 1 (Alternativ kann pro Baum eine 20 qm große Strauchpflanzungen (laut Artenliste 2) vorgenommen werden.)

Innerhalb der privaten Grünfläche G 4 sind Gehölzpflanzungen unzulässig. Nach Fertigstellung der Baumpflanzungen ist eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

1.4 Renaturierung des Braminbaches

Der verrohrte Obere Braminbach ist als natürlicher, 4,0 m breiter Bachlauf zu renaturieren.

Hinweis: Für eine derartige wesentliche Umgestaltung eines (verrohrten) Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 WHG i.V.m. § 68 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung vorgeschrieben.

1.5 Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Schaffung von Sommerquartieren für Fledermäuse/ Faunenwände

Zur Schaffung von Nistmöglichkeiten für Vögel sowie von Sommerquartieren für Fledermäuse ist Folgendes zu realisieren:

- 50 Nistkästen für Vögel
- 30 Nisthilfen für Rauchschnalben
- 10 Grobraumkästen sowie 20 herkömmliche Fledermauskästen (Sommerquartiere)

Die Nist- und Quartiermöglichkeiten können in zwei Faunenwände (je 7,10 m x 3,80 m überdachte Fläche) integriert werden.

1.6 Optimierung eines Kellers als Winterquartier für Fledermäuse

Ein mindestens 87 qm großer Keller ist als Winterquartier für Fledermäuse zu optimieren.

2. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in privaten Grünflächen und Freiflächen in Sonstigen Sondergebieten „Ferienhäuser“

In den privaten Grünflächen G 1 bis G 4 und in den Freiflächen in den Sonstigen Sondergebieten, Bau-felder 1-8 und 10, ist ein flächenhafter Bodenumbbruch unzulässig. Bei Rasensaat sind Rasensaatmischungen für Trockenrasen mit heimischen Artenspektrum zu verwenden. Jeglicher Einsatz von Dünger, Pestiziden und Herbizide untersagt.

In der privaten Grünfläche G 4 sind Gehölzpflanzungen ausgeschlossen.

3. Gestaltung der Brücke/Überquerung über den Braminbach

Die Brücke/Überquerung über den geöffneten Braminbach innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Secuferweg) ist so herzustellen, dass die Arten Fischotter und Elbe-Biber parallel zum Bachlauf land-läufig wechseln können.

Hinweise

1. Bauzeitenregelung

Die Baufelderschließung erfolgt außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), um eventuelle Störungen der Avifauna durch Bauarbeiten zu vermeiden.

2. Externe Kompensation

Außerhalb des Geltungsbereiches wird auf dem Flurstück 171, der Gemarkung Flecken Zechlin, Flur 18 (5.555 qm) eine Streuobstwiese angelegt. Es sind 80 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen, wobei diese einen Mindestabstand von 8,0 m zueinander haben sollen. Eine Nutzung durch Beweidung ist zulässig. Die Maßnahme wird durch Grunddienbarkeit sichergestellt.

3. Erdbauliche Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals

Da im zentralen Plangebiet ein flächiges Bodendenkmal (BD-Nr. 100.204 - Zechlin Dorf, Fundplatz 15) vorhanden ist, dürfen tiefgründige Bodenauflockerungen im Bereich von Baugruben nur außerhalb des Bodendenkmalbereiches durchgeführt werden bzw. mit Erlaubnis der zuständigen Denkmal-schutzbehörde.

Artenliste 1 (Bäume)

Qualität: m.B., 2 x v. StU 10-12 cm

Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Betula pendula	(Sand-Birke)
Carpinus betulus	(Hain-Buche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Populus tremulus	(Zitter-Pappel)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Quercus petraea	(Quercus petraea)
Tilia cordata	(Winter-Linde)
Ulmus laevis	(Flutter-Ulme)
Ulmus minor	(Feld-Ulme)
Malus sylvestris	(Wildapfel)
Pyrus pyraeaster	(Wildbirne)
Obstbäume, Hochstamm	(Kulturformen)

Artenliste 2 (Sträucher)

Qualität: 4-5 Triebe

Carpinus betulus	(Hain-Buche)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Corylus avellana	(Gemeine Hasel)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Euonymus europaea	(Europäisches Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Sambucus nigra	(Gemeiner Holunder)

Hinweis zu Normen

Die im Bebauungsplan, seiner Begründung und beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erstellten Texte angegebenen Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können in der Verwaltung der planaufstellenden Kommune jederzeit eingesehen werden. Die RAL-Farbskala kann ebenfalls im Bauamt der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Kraft getreten am 03.11.2017.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in Kraft getreten am 21.11.2017.

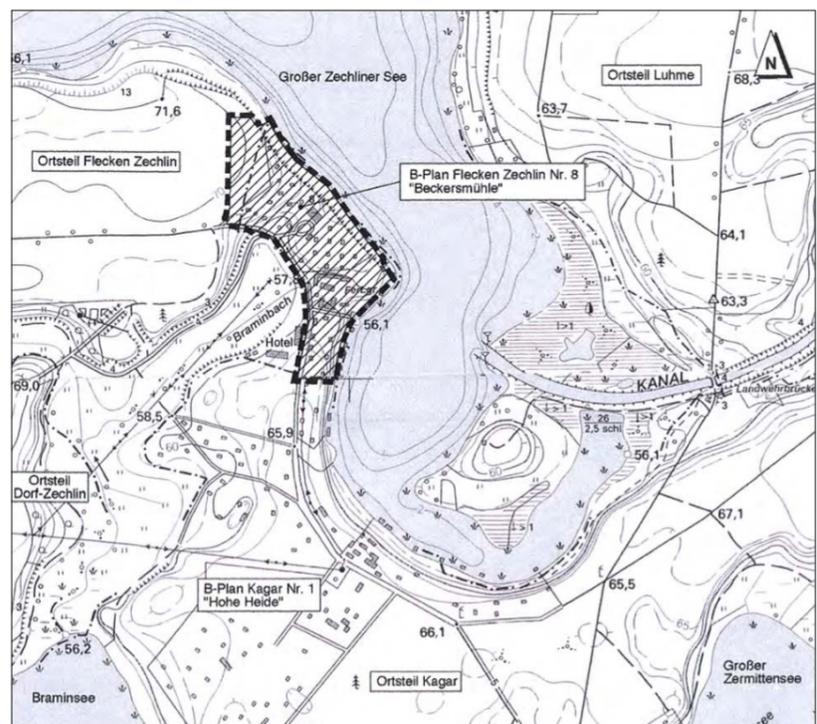
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (GVBl. I S. 1057).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2016 (GVBl. GVBl. I Nr. 14), in Kraft getreten am 01.07.2016.

Kartengrundlage

Höhenbezugspunkte des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Bodo Stein
Heinrich-Hertz-Str.10, 17268 Templin
Stand der Datenübermittlung: 11.08.2017
Lagesystem: ETRS89, Zone 33
Höhenbezugssystem: DHHN92



Auftraggeber: Stadt Rheinsberg für den Ortsteil Flecken Zechlin

Vorhaben: 1. Änderung
Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8
"Beckersmühle"

Phase: Satzung

Blatt 3/3

Stand: 03/2018

Maßstab: (Ausdruck A0+) 1 : 1.000
(Ausdruck A3) 1 : 1.500



Thomas Jansen
Ortsplanung
16909 Blumenthal